

**Stellungnahme zur Anhörung der  
Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher  
am 29.05.2009 in Brüssel**

### **Vorbemerkung:**

Die nachstehenden Kommentare basieren auf den Erfahrungen der Kanzlei TILP Rechtsanwälte. Wir haben diese Erfahrungen weniger auf dem Gebiet des allgemeinen Verbraucherrechts, sondern vor allem auf dem des Kapitalmarktrechts und Kartellrechts gemacht, wobei wir uns auf Investoren- bzw. Geschädigtenschutz spezialisiert haben. In diesem Zusammenhang vertreten wir auch und vor allem institutionelle Investoren bzw. Geschädigte. Erfahrungen im Bereich Sammelklagen haben wir in den USA über unsere US-Schwesterkanzlei TILP PLLC und unsere US-Partnerkanzleien, in Europa aufgrund von Mandanten, die wir in Fällen in den Niederlanden, Italien und Frankreich vertreten, und in Deutschland mit dem deutschen Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gesammelt: In den bisher wichtigsten und größten Anwendungsfällen dieses Gesetzes (Telekom und AHBR) vertritt unsere Kanzlei die jeweiligen Musterkläger.

Die folgende Stellungnahme orientiert sich am Programm der Anhörung vom 29.05.2009.

### **I. Zur Problemdefinition**

- Zur Anzahl von Massenklagefällen

Das KapMuG wird durchaus in Anspruch genommen, aber von Februar 2009 bis Mai 2009 sind nur 4 (ggf. erweiterte) Vorlagebeschlüsse, 2 Musterentscheidungen und 2 sonstige Vorgänge im Klageregister ersichtlich. An prominenten Fällen wären vor allem Telekom, AHBR und Daimler zu nennen.

Im Kartellrecht und Verbraucherrecht wird die Möglichkeit der Verbandsklage von manchen Verbänden mehr, von manchen weniger in Anspruch genommen. Diese ist jedoch bereits insofern unzureichend, als damit lediglich Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden können, nicht jedoch Schadenersatzansprüche.

Potentielle Fälle für kollektiven Rechtsschutz sind jedoch in großer Zahl vorhanden, und für die Zukunft ist ein deutlicher Anstieg zu erwarten. Gerade Kapitalmarkt- und Kartellfälle sind typische Massenschadenfälle, zu deren Bewältigung ein System des kollektiven Rechtsschutzes dringend erforderlich ist. Angesichts der zahlreichen international operierenden Unternehmen auf diesen Gebieten betrifft dies auch und vor allem grenzüberschreitende Fälle. Die Schädigerindustrie ist nicht nur europaweit, sondern weltweit tätig; als Beispiele seien hier die Schlagwörter AMIS und Madoff genannt, aber auch Hypo Real Estate. Daher befinden sich auch auf Geschädigtenseite vielfach internationale Unternehmen (so z.B. im Air Cargo-Fall). Angesichts dessen ist nicht verständlich, weshalb die Industrie so vor Sammelklagen zurückscheut, denn diese wären durchaus auch für Unternehmen attraktiv, wie das Beispiel USA zeigt. Dort nehmen auch und gerade institutionelle Geschädigte häufig an den Mechanismen des kollektiven Rechtsschutzes teil, da sie meist sogar spürbar kostenempfindlicher und risikoscheuer sind als private Geschädigte und deshalb großen Wert darauf legen, einfach, schnell und kostengünstig zu ihrem Recht zu kommen. Es hat sich ferner gezeigt, dass auch europäische Unternehmen sehr gerne die Möglichkeit wahrnehmen, an den amerikanischen kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten teilzunehmen.

Gerade in den Zeiten der Wirtschaftskrise zeigt sich die Notwendigkeit eines effizienten Mechanismus des kollektiven Rechtsschutzes. Im Bereich des Kapitalmarktrechts ist dies ge-

genwärtig besonders spürbar. Selbst die Schädiger von heute können morgen Opfer sein und eines Sammelklagensystems bedürfen.

- Gegenwärtige Verfügbarkeit kollektiver Rechtsschutzmechanismen

Aktuell bestehen zumindest in Deutschland keine effektiven Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes. Das KapMuG hat nur einen beschränkten Anwendungsbereich und hat sich als überaus unzureichend, kompliziert, schwerfällig und langwierig erwiesen. Den Kernvorteil einer Sammelklage, nämlich die Überflüssigkeit von Einzelklagen der Geschädigten aufgrund der *Hemmung der Verjährung*, bietet das KapMuG nicht, sondern jeder Geschädigte muss jeweils einzeln klagen. Selbst in der Rolle von Beigeladenen ist eine Vielzahl von Geschädigten im Musterverfahren kaum zu bewältigen, und Verzögerungstaktiken der Anspruchsgegner sind Tür und Tor geöffnet.

Verbandsklagen hingegen sind zahnlose Tiger. Die Geschädigten erhalten keinen Schadenersatz, und die berufenen Verbände (und auch sonst niemand) haben keinen Anreiz, tätig zu werden, da auch sie bei einem Erfolg nichts erhalten, bei einem Misserfolg aber das Risiko tragen.

Dies führt dazu, dass Europäer, und zwar auch und vor allem Institutionelle, am liebsten an Sammelklagen bzw. deren Ergebnis in den USA teilnehmen.

- Hindernisse für grenzüberschreitende Sammelklagen

Generell besteht in Deutschland das Problem, dass es bereits auf nationaler Ebene gar keine effektiven Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes gibt. Was aber in Deutschland der Durchsetzung kollektiver Ansprüche entgegensteht, behindert diese natürlich auch international: Zwar spricht nichts gegen eine Teilnahme auch ausländischer Kläger an einem KapMuG-Verfahren. Doch ändert dies nichts an dessen Unzulänglichkeiten.

Darüber hinaus stellen nach wie vor die Sprachbarrieren sowie die Unterschiede und die Uneinheitlichkeit der Rechtssysteme erhebliche psychologische und praktische Hemmschwellen dar. Beispiele für derartige Besonderheiten des deutschen Systems, die gleichzeitig auch innerdeutsch inakzeptable Erschwernisse für die Durchsetzung der Rechte Geschädigter darstellen, sind die viel zu hohen Gerichtskosten, die Schwierigkeiten bei der Beweisermittlung und – im Kapitalmarktrecht – die anlegerfeindlichen Verjährungsfristen.

Die Verfahrenskosten führen – erst recht im Zusammenspiel mit der „loser pays“-Regel – zu einem finanziellen Prozessrisiko, das auch und gerade institutionelle Geschädigte scheuen, und das sich de facto zur Behinderung des Zugangs zum Recht ausgewachsen hat. Bei der Beweisermittlung stellt sich insbesondere das Problem, dass vor allem bei Kapitalmarkt-, Kartell-, aber auch bei allgemeinen Verbraucherrechtsfällen oft interne Vorgänge der Anspruchsgegner von entscheidender Bedeutung sind, der Geschädigte hierauf aber keinen Zugriff hat. Hinzu kommt vor allem im Fall von privaten Geschädigten die allgemeine Beweisschwierigkeit, dass der Anspruchsgegner, der ja üblicherweise ein Unternehmen ist, sich seiner eigenen Mitarbeiter als Zeugen bedienen kann, während der Geschädigte in seiner Sache alleine steht und von sich aus auch das grundsätzlich zulässige Beweismittel der Parteivernehmung nicht initiieren kann. Das rechtliche Vorgehen geschädigter Anleger/Verbraucher stellt sich so meist als wahrer Kampf David gegen Goliath dar. Was schließlich die Verjährung anbelangt, ist nicht nur die deutsche Regelverjährung (drei Jahre) im internationalen

Vergleich außergewöhnlich kurz. Hinzu kommen auch Sonderregeln wie § 37a WpHG oder § 37c Abs. 4 WpHG, die die Verjährung kenntnisunabhängig ablaufen lassen oder sie bei Kenntnis auf ein (!) Jahr reduzieren. Es liegt auf der Hand, dass Geschädigten innerhalb solcher Fristen oft nicht einmal klar wird, dass sie einen Schaden erlitten haben.

Insgesamt betrachtet bedarf es zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten keiner „isolierten Lösungen“, sondern eines ganzheitlichen Gesamtansatzes auf europäischer Ebene, der nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch alle Rechtsgebiete umfasst und die soeben genannten Hindernisse für den Rechtsschutz Geschädigter eliminiert.

Außerdem ist erforderlich, dass Anwälte die Möglichkeit erhalten, dieses Feld in unternehmerischer Weise zu bestellen, also damit *Geld* zu verdienen. Die *Geschädigten* werden in Sammelklage-Fällen nämlich niemals von allein tätig, weil ihnen der organisatorische Hintergrund fehlt. Es bedarf einer Initialzündung zur Einleitung des Falles von außen, und für dieses „Außen“ braucht es einen *Anreiz*, diese Initialzündung zu betätigen. Ohne einen solchen Anreiz wird sich niemand die Mühe machen, ein Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes einzuleiten. Robin Hood ist lange tot. Die deutschen Verbandsklagen sind nicht zuletzt deswegen ein zahnlöser Tiger, weil der Verband selbst nur Ärger, Arbeit und Risiken damit hat.

Vielfach wird nun in diesem Zusammenhang das Schreckgespenst einer Klageindustrie nach US-amerikanischem Beispiel heraufbeschworen. Eine solche Klageindustrie ist jedoch unverzichtbar im Kampf gegen die Schädigerindustrie; ohne diese gibt es auch keine Klageindustrie. Eine Klage ist immer nur *reaktiv*. Das Fehlen effektiver kollektiver Rechtsschutzsysteme stellt aber geradezu einen Anreiz für die Schädigerindustrie zur Rechtsverletzung dar.

- Auswirkungen auf den Verbraucherschutz und den Gebrauch von Sammelklagen

Die Auswirkungen auf den Verbraucherschutz und den Gebrauch von Sammelklagen werden davon abhängen, was genau eingeführt wird. Auf jeden Fall bietet sich hier die Gelegenheit, bestehenden Defiziten beim Rechtsschutz abzuweichen. Gegenwärtig bleiben Geschädigte (v.a. bei Streuschäden) meist inaktiv, weil Aufwand und Kosten (in Deutschland sind letztere ein Hindernis für den Zugang zum Recht) in keinem Verhältnis zum denkbaren Schadenersatz stehen (Stichwort rationale Apathie). Dies gilt auch und gerade für institutionelle Geschädigte, die sich aus unternehmenspolitischen Gründen scheuen, im Alleingang aktiv zu werden, und die das Risiko der Verfahrenskosten abschreckt, da sie diese Kosten ja vor den ihnen vertrauenden Geldgebern rechtfertigen müssen. Gerade Opfer, die ihren eigenen Kunden gegenüber fiduziarische Pflichten haben, stecken so in einer Zwickmühle.

Diese Probleme könnten durch ein effektives System des kollektiven Rechtsschutzes überwunden werden. Ideal wäre hierbei ein allgemeinverbindliches Verfahren, dessen Ergebnis ein „Topf“ voll Schadenersatz ist, aus dem sich dann alle Geschädigten unbürokratisch und kostengünstig bedienen können („money on the table“). Es hat sich gezeigt, dass vor allem institutionelle Geschädigte von solchen Systemen geradezu begeistert sind. Auf eine solche Weise ließe sich das Schutzniveau für Opfer der Schädigerindustrie erheblich verbessern. Es ist zu erwarten, dass die Nutzung von kollektiven Rechtsschutzmechanismen dann auch signifikant steigt, nicht zuletzt da solche gegenwärtig kaum vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang wird auch klar, dass ein opt-out-System die einzig praktikable Lösung für den kollektiven Rechtsschutz ist. Nur so kann die rationale Apathie privater wie auch institutioneller Geschädigter überwunden werden, indem ihnen eine Möglichkeit eröffnet wird, schnell, unkompliziert, unbürokratisch und risikolos am verbindlich ausjudizierten Ergebnis einer „Musterklage“ teilzunehmen. Nur auf diese Weise kann der kollektive Rechts-

schutz die volle Bandbreite seiner Vorteile im Hinblick auf Effizienz und Verfahrensökonomie entfalten, da nur so die Involvierung sämtlicher Geschädigten in das Verfahren selbst vermieden wird. Eine solche Involvierung sämtlicher Geschädigten muss aber vermieden werden. Denn dies würde immer noch einen immensen bürokratischen Aufwand bedeuten, selbst wenn nicht mehr jeder Geschädigte ein eigenes Verfahren anstrengen muss. Dieser Aufwand müsste erstens irgendwie finanziert werden und würde zweitens – gerade in Verbindung mit „erstens“ – ein erhebliches praktisches und psychologisches Hindernis darstellen, das dem der gegenwärtigen Situation nicht viel nachsteht. Und schließlich können nur im Wege der opt-out-Lösung die Vorteile der Verjährungshemmung – und diese ist ein zwingendes Postulat der Prozessökonomie und der Effektivität des kollektiven Rechtsschutzes! – und der Rechtssicherheit aufgrund einer allgemeinverbindlichen Entscheidung, die ja den dringenden Interessen der Beklagtenseite entspricht, zusammengeführt werden. Um es klar auszusprechen: Ein System des kollektiven Rechtsschutzes ohne opt-out wird wiederum ein weitgehend zahloser Tiger sein. Indem sich die Industrie so sehr dagegen wehrt, setzt sie sich dem Verdacht aus, einerseits zu befürchten, dass zahlreiche Geschädigte ihre Rechte wahrnehmen könnten – was aber gerade das Ziel des Verbraucherschutzes ist –, und andererseits ihre eigenen Vorteile aus einem solchen System nicht erkannt zu haben.

Die verursachten Compliance-Kosten halten wir bei seriösen Unternehmen für marginal. Gegebenenfalls könnten gewisse Kosten durch Einführung von Beweiserleichterungen oder Beweislastumkehrungen zugunsten von Geschädigten entstehen, aber grundsätzlich ist nicht einzusehen, weshalb die Compliance mehr Kosten verursachen sollte als bereits jetzt. Denn die materiellen Regeln, die ja auf jeden Fall eingehalten werden müssen, bleiben unverändert und können daher in Zukunft keinen Mehraufwand verursachen.

## II. Ziele

Grundsätzlich haben wir dem Diskussionspapier nicht viel hinzuzufügen.

Der kollektive Rechtsschutz ist die prozessuale Entsprechung der Kernelemente des materiellen Schadenersatzrechts, nämlich 1. Schadensausgleich auf der individuellen Ebene und 2. Abschreckung auf der Marktebene.

Das Hauptziel ist das Funktionieren des Marktes, und im Zusammenhang damit die Garantie der Rechtstreue. Dies wiederum fördert das Vertrauen der Verbraucher, aber auch der übrigen Marktteilnehmer in den Markt.

Direkte Ziele des kollektiven Rechtsschutzes sind demnach:

- in Bezug auf Geschädigte: einfacher, günstiger und risikoloser Schadenersatz
- in Bezug auf Schädiger: der Entzug des unrechtmäßig Erlangten, aber eben auch der Eintritt von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.

Der kollektive Rechtsschutz beinhaltet also auch eine Abschreckungswirkung, und zwar nicht etwa im Wege des Strafschadenersatzes, sondern durch die Gewissheit, dass die unrechtmäßigen Vorteile wieder entzogen werden, dass unrechtmäßiges Verhalten sich also nicht lohnt. Die Abschreckung ist immer auch ein Ziel bzw. ein Effekt gesetzlicher Regeln, und zwar auch zivilrechtlicher. Gerade bei Streuschäden ist das sehr wichtig.

Ein – soweit ersichtlich – noch nicht erwähntes Ziel des kollektiven Rechtsschutzes ist die Waffengleichheit der Marktteilnehmer, und zwar vor Gericht wie auch – mittelbar – auf dem Markt selbst. In beiden Bereichen hat die Schädigerseite als Unternehmen einen wirtschaftlich-finanziellen, organisatorischen, fachlichen und (durch ihre Rechtsabteilung) auch juristi-

schen Vorsprung gegenüber den Geschädigten. Durch den kollektiven Rechtsschutz lässt sich dieses Ungleichgewicht im Wege der Bündelung der Kräfte der Geschädigten nach dem Prinzip „gemeinsam sind wir stark“ annähernd ausgleichen.

### III. Mögliche Vorgehensweisen

Es ist bezeichnend, dass Verbraucherschützer die Sammelklage bevorzugen, während sich die Vertreter der Industrie nur alternativen Streitbeilegungsverfahren gegenüber offen zeigen. Hieraus lässt sich schon ersehen, welche Mechanismen geeignet sind, Geschädigten zu ihrem Recht zu verhelfen, und welche nicht. Alternative Streitbeilegungsverfahren stellen nur dann ein sinnvolles Mittel zum Schutz von Geschädigten dar, wenn ihnen für den Fall des Scheiterns gerichtliche Verfahren nachgeschaltet werden können.

Die Aversion der Industrie ist indessen rational nicht nachzuvollziehen; es scheint, dass sie sich selbst als potentielle Schädiger betrachtet. Seriöse Unternehmen bräuchten sich nämlich nicht vor Sammelklagen zu fürchten, sondern könnten vielmehr in Fällen, in denen sie selbst zu den Geschädigten zählen, davon profitieren. Fürchten muss sich nur, wer Rechtsverstöße plant oder als Option kalkuliert. Es ist völlig unverständlich, warum sich Vertreter der seriösen Industrie gegen Mechanismen sperren, die berechtigten Ansprüchen Geschädigter zur Durchsetzung verhelfen sollen, wenn doch Einigkeit darüber herrscht, dass Missstände wie Strafschadenersatz, Laiengeschworene etc. vermieden werden sollen.

- Option 1: Nichts tun

Dies würde den status quo beibehalten, der aus Sicht des Verbraucherschutzes wohl einhellig als unbefriedigend identifiziert worden ist. Damit dürfte diese Option keinen weiteren Kommentar erfordern.

- Option 2: Selbstregulierung entwickeln

Die Verfahrenskosten im Falle von alternativen Streitbeilegungsmechanismen wären abhängig von der konkreten Ausgestaltung.

Die Kosten der Einführung hängen davon ab, wer solche Mechanismen bzw. deren organisatorischen Unterbau einrichtet und unterhält. Sachgerecht wäre aus unserer Sicht, diese Kosten und diesen Aufwand zwischen Staat, Verbraucher- und sonstigen Geschädigtenschutzverbänden, Industrieverbänden und der Europäischen Union aufzuteilen.

Bezüglich selbstregulierender Maßnahmen ist kein spürbarer Aufwand zu erwarten.

- Option 3: Nichtbindende Vorgaben bezüglich alternativer Streitbeilegungssysteme und gerichtlichen kollektiven Rechtsschutzes in Kombination mit zusätzlichen Kompetenzen gemäß der Verordnung über die Kooperation im Verbraucherschutz

Der Einfluss auf das Rechtssystem der Mitgliedstaaten kommt auf die konkrete Umsetzung an. Für Deutschland ist angesichts der Machtverhältnisse und aufgrund der bisherigen Erfah-

rungen auf diesem Gebiet (KapMuG, Verbandsklagen) mit einer halbherzigen und umständlichen Umsetzung zu rechnen, deren Ergebnis wieder weitgehend zahnlose Tiger sein werden. Eine Ermächtigung der Behörden, Schadenersatz anzuordnen, begegnet erheblichen Bedenken. Dies würde eine Verquickung von Verwaltungsrecht, Strafrecht und Zivilrecht bedeuten und letztlich den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzen. Eine Wahrung und Überwachung der Interessen der Geschädigten wäre in einem solchen Verfahren darüber hinaus letztlich nicht gewährleistet.

- Option 4: Bindende Vorgaben bezüglich alternativer Streitbeilegungssysteme und gerichtlichen kollektiven Rechtsschutzes mit Richtlinien in Kombination mit zusätzlichen Kompetenzen gemäß der Verordnung über die Kooperation im Verbraucherschutz

Die Auswirkungen auf das nationale Rechtssystem dürften in Deutschland marginal sein. Die bereits bestehenden Mechanismen des kollektiven Rechtsschutzes berühren die Grundprinzipien des Systems nicht, also wird ihre Ersetzung das auch nicht tun.

Im Hinblick auf die Privatautonomie wird ein gewisses Spannungsverhältnis mit einer eventuellen opt-out-Lösung wohl nicht zu leugnen sein. Aber für diesen konkreten Ausnahmefall (Massenschäden) ist dies hinnehmbar, da es im Interesse aller ist: Geschädigten wird es erleichtert, Schadenersatz zu erhalten, und im Interesse des Schädigers ist es, dass auch irgendwann einmal bindender Rechtsfrieden herrscht.

Auch hier ist die Freiwilligkeit alternativer Streitbeilegungsverfahren essentiell, da sonst die Gefahr einer faktischen Behinderung des Zugangs zum Recht besteht.

Im Übrigen besteht auch bei Option 4 noch die Gefahr einer unbefriedigenden Umsetzung der europäischen Vorgaben in den Mitgliedstaaten (z.B. in Form eines unzulänglichen Systems wie dem KapMuG).

Was die Verfahrenskosten anbelangt, so sollte die Gelegenheit ergriffen werden, um sicherzustellen, dass diese sich in einem solchen Verfahren (alternativ wie auch gerichtlich) auf niedrigem Niveau halten. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Gerichtskosten in Deutschland im internationalen Vergleich inakzeptabel hoch sind und de facto den Zugang zum Recht massiv erschweren. Niedrige Verfahrenskosten reduzieren die Hemmschwelle für Geschädigte und erleichtern über das Hilfsmittel einer wie auch immer gearteten Prozessfinanzierung die Organisation des gemeinsamen Vorgehens einer Vielzahl von Geschädigten. Wir schließen uns im Übrigen der Auffassung des Diskussionspapiers an, dass seriöse Unternehmen keinen ernsthaften Anstieg von Verfahrenskosten zu befürchten haben.

Was schließlich die Einführungskosten anbelangt, dürften diese kaum die Kosten jeder beliebigen anderen Umsetzung europäischer Vorgaben übersteigen.

- Option 5: EU-weites kollektives Rechtsschutzsystem inklusive alternativer Streitbeilegung

Eine EU-weite Lösung ist vorzugswürdig, um ein gleiches Schutzniveau sicherzustellen. Eine entsprechende Regelung sollte auch die Kostenfrage (niedrig!) beinhalten und alle Bereiche umfassen, also die Bestrebungen der GD Wettbewerb integrieren.

Bezüglich der Auswirkungen gilt im Wesentlichen das zu Option 4 Gesagte. Der Unterschied zu Option 4 ist ja nur, dass es genauere Vorgaben geben wird, und das ist im EU-Verband

nichts Neues. Auch ein Musterverfahren ist ja gerade in Deutschland schon bekannt. Ebenso ist die Bindungswirkung ausländischer Entscheidungen dem deutschen Recht bereits bekannt, nämlich in § 33 Abs. 4 S. 1 GWB.

Auf diese Weise könnte auch die Gefahr einer halbherzigen Umsetzung der Vorgaben durch die Mitgliedstaaten umgangen werden. Man sollte ferner die Gelegenheit nutzen, um aus den deutschen Erfahrungen mit dem KapMuG zu lernen und die dort gemachten Fehler zu vermeiden. Dementsprechend hegen wir Bedenken, einem Musterverfahren echte Folgeprozesse der übrigen Geschädigten nachzuschalten, da so der Hauptvorteil des kollektiven Rechtsschutzes – die Überflüssigkeit einer Vielzahl von Verfahren – ausgehebelt wird. Besser ist eine Vorgehensweise, bei der die Geschädigten ihre Ansprüche nur noch unkompliziert anmelden (und natürlich belegen) müssen.

Auch bezüglich der Verfahrenskosten kann weitgehend auf die Stellungnahme zu Option 4 verwiesen werden. Darüber hinaus pflichten wir dem Diskussionspapier bei, nach dem die geplanten Maßnahmen auch durch Anreize zu Vergleichen und durch die Verfahrensbündelung insgesamt zur Kostenreduzierung beitragen. Wiederum sei unterstrichen, dass Mehrkosten für seriöse Unternehmen vernünftigerweise nicht zu befürchten sind.

Für die Einführungskosten gilt zunächst das zu Option 4 Gesagte. Es sind wohl keine höheren Kosten zu erwarten als z.B. bei Einführung des KapMuG, eher sogar geringere, da entsprechende Strukturen ja zumindest ansatzweise schon geschaffen wurden.

Abschließend möchten wir an dieser Stelle auch nochmals darauf hinweisen, dass verfahrensrechtliche Maßnahmen von materiellen Maßnahmen flankiert werden müssen, wenn sie effektiv den Geschädigtenschutz verbessern sollen. So bedarf es beispielsweise der Erleichterung des Zugangs zu Beweisen wie auch der Verlängerung der Verjährung. All dies sollte im Rahmen eines geschlossenen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden, das alle Mitgliedstaaten und alle Rechtsbereiche umfasst.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Rechtsanwalt Andreas W. Tilp

oder

Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas A. Roth

TILP Rechtsanwälte

Einhornstr. 21

72138 Kirchentellinsfurt

DEUTSCHLAND

Telefon +49-7121-90 90 90

Telefax +49-7121-90 90 981

E-Mail: sekretariat.tilp@tilp.com | sekretariat.roth@tilp.com